S 39 RJ 1297/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 RJ 1297/00
Datum	10.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RJ 67/02
Datum	07.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit sowie die Vormerkung weiterer BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung streitig.

Die im Jahre 1945 geborene KlÃ¤gerin ist portugiesische StaatsangehÃ¶rige. Sie ist die Mutter dreier im MÃ¤rz 1966, Januar 1970 und Dezember 1971 geborener Kinder. Die KlÃ¤gerin lebt seit Dezember 1973 in der Bundesrepublik Deutschland und war hier als ZimmermÃ¤dchen und als Packerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Ab September 1999 war sie arbeitslos und bezog Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit. Ihre Kinder leben seit dem 12. MÃ¤rz 1975 in der Bundesrepublik Deutschland.

Der im Dezember 1999 von der KlÃ¤gerin gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung von

Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit wurde mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2000 abgelehnt, nachdem die Internistin Dr. W. (Gutachten vom 19. Februar 2000) und die NervenÃ¤rztin Dr. von M. (Gutachten vom 23. Februar 2000) ein noch vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere TÃ¤tigkeiten festgestellt hatten. In dem diesem Bescheid beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf stellte die Beklagte die BerÃ¼cksichtigungszeit fÃ¼r Kindererziehung vom 12. MÃ¤rz 1975 bis 10. Dezember 1981 fest. Nachdem die KlÃ¤gerin mit ihrem gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch auch die Vormerkung der BerÃ¼cksichtigungszeit bereits ab Geburt des ersten Kindes im Jahre 1966 geltend gemacht hatte, stellte die Beklagte mit Vormerkungsbescheid vom 30. MÃ¤rz 2000 erneut die BerÃ¼cksichtigungszeit nur fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 1975 bis Dezember 1981 fest. Den Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 20. September 2000 zurÃ¼ck.

WÃ¤hrend des nachfolgenden Klageverfahrens haben die NervenÃ¤rzte Dr. L. (Gutachten vom 12. Oktober 2001) und Frau Dr. R. (gutachterliche Stellungnahme vom 10. April 2002) jeweils nach Untersuchung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten festgestellt. Daraufhin hat das Sozialgericht die Klage durch Urteil vom 10. April 2002 abgewiesen und der KlÃ¤gerin Kosten nach Â§ 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auferlegt. Die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisende KlÃ¤gerin sei nicht erwerbsunfÃ¤hig. Dies stehe nach den AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen fest. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin sei die konkrete Arbeitsmarktsituation nur bei einem halbschichtigen, nicht aber bei einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen. Eine BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung werde nur angerechnet, wenn und so weit die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei. Da die Kinder der KlÃ¤gerin erst im MÃ¤rz 1975 nach Deutschland gekommen seien, kÃ¶nne auch erst ab diesem Zeitpunkt eine BerÃ¼cksichtigungszeit angerechnet werden.

Mit der am 4. Juli 2002 gegen die ihr am 13. Juni 2002 zugestellte Entscheidung eingelegten Berufung macht die KlÃ¤gerin im Wesentlichen geltend, ihr sei eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit schon deshalb zu gewÃ¤hren, weil weder das Arbeitsamt noch die Beklagte ihr innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung einen Arbeitsplatz angeboten hÃ¤tten. Sie beruft sich insoweit auf den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Dezember 1976 (GS 2/75, 3/75, 4/75, 3/76) sowie entsprechende Passagen in der Kommentarliteratur. Die Version, wonach die VerhÃ¤ltnisse des Arbeitsmarktes lediglich bei Versicherten zu berÃ¼cksichtigen seien, die nicht mehr vollschichtige Arbeiten verrichten kÃ¶nnten, sei falsch und verstoÃe gegen den Wortlaut des Â§ 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ï¿½ Gesetzliche Rentenversicherung ï¿½ (SGB VI). In der Kommentarliteratur wÃ¼rden mehrere FÃ¤lle erwÃ¤hnt, in welchen trotz der vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit auch eine BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse des Arbeitsmarktes gerechtfertigt sei. Insoweit sei die KlÃ¤gerin ein besonderer Fall. Es liege nahe, dass ArbeitsplÃ¤tze, die ihr zuzumuten seien, nur in ganz geringer Anzahl vorkÃ¤men. Im Ãbrigen begehre sie nicht nur die GewÃ¤hrung der Rente, sondern auch die Anerkennung der BerÃ¼cksichtigungszeiten.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 21. MÃ¤rz 2000 und 30. MÃ¤rz 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. September 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, a.) der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, b.) die Zeit von MÃ¤rz 1966 bis 11. MÃ¤rz 1975 als weitere BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorzumerken.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Sozialgericht habe die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Ãbrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 7. September 2004 aufgefÃ¼hrten Akten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und Vormerkung weiterer BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gerichtete Klage aus zutreffenden GrÃ¼nden abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig. Entgegen ihrer Auffassung hat die KlÃ¤gerin weder Anspruch auf GewÃ¤hrung einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente noch auf Vormerkung weiterer BerÃ¼cksichtigungszeiten.

Aufgrund der im Verwaltungs- und Klageverfahren eingeholten Gutachten ist es zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die KlÃ¤gerin aus medizinischer Sicht noch in der Lage ist, zumindest leichte ï¿½ gelegentlich auch mittelschwere â Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass es einer Benennung von konkreten VerweisungstÃ¤tigkeiten nicht bedarf, da keine Summierung von unterschiedlichen EinschrÃ¤nkungen und keine ganz spezielle LeistungsbeeintrÃ¤chtigung vorliegen. Insoweit schlieÃt sich der erkennende Senat den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts an und nimmt auf sie zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Entgegen ihrer Auffassung kann sich die KlÃ¤gerin auch nicht auf den Beschluss des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 stÃ¼tzen, wonach der Arbeitsmarkt verschlossen ist, wenn weder die Beklagte noch das Arbeitsamt innerhalb eines Jahres nach Rentenantragstellung einen zumutbaren Arbeitsplatz anbieten kÃ¶nnen. Dies gilt eindeutig nur fÃ¼r Versicherte, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nur noch Teilzeitarbeit verrichten kÃ¶nnen. In allen sonstigen FÃ¤llen gilt Â§ 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI in der bis 31. 12. 2000 geltenden Fassung, wonach unabhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage nicht erwerbsunfÃ¤hig ist, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann. Genau dies trifft auf die KlÃ¤gerin aber zu.

Hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigungszeit kÃ¶nnen nach der Regelung des Â§ 57 SGB VI i.V.m. Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGBVI nur Zeiten der Kindererziehung innerhalb Deutschlands anerkannt werden. Da die Kinder der KlÃ¤gerin erst seit MÃ¤rz 1997 in Deutschland leben, kann die BerÃ¼cksichtigungszeit auch erst mit diesem Datum beginnen. Auch insoweit nimmt der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die Darlegungen in der erstinstanzlichen Entscheidung. Zu ergÃ¤nzen ist lediglich, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit von Dezember 1973 bis 11. MÃ¤rz 1975 ihre Kinder auch tatsÃ¤chlich gar nicht erzogen haben kann, weil sie sich in dieser Zeit in Deutschland aufhielt, wÃ¤hrend die Kinder noch in Portugal lebten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024